

## Kissing Spines

Immer wieder hört man davon, dass Pferde häufig an -Kissing Spines- erkranken. Das Landgericht Münster hat unter anderem zu dieser Thematik Stellung bezogen. Die Klägerin hatte eine 11-jährige Stute für Dressur- und Springprüfungen der Klasse E und A erworben. Kurz nach dem Kauf begann die Stute zu lahmen. In einer Röntgenuntersuchung -5 Monate nach Kauf des Pferdes- wurde das Kissing-Spines-Syndrom festgestellt. Der Verkäufer wollte einer Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht zustimmen, da das Pferd zum Zeitpunkt der Übergabe vollständig gesund gewesen sei. Der Verkäufer geht davon aus, dass die Lahmheit des Pferdes auf einen reiterlichen Fehler der Klägerin zurückzuführen sei. Die Klägerin habe seinerzeit auf eine angebotene Ankaufsuntersuchung verzichtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens hat ein Sachverständiger festgestellt, dass das Pferd zweifelsfrei unter dem Kissing-Spines-Syndrom erkrankt ist. Eine Beeinträchtigung der Rittigkeit konnte jedoch von dem Sachverständigen nicht festgestellt werden. Er sah das Risiko jedoch in der Zukunftsprognose. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Engstände der Dornfortsätze zukünftig dazu führen können, dass Probleme auftreten.

Dies führte dazu, dass das Landgericht Münster zu dem Ergebnis kam, dass das verkaufte Pferd mangelbehaftet in Höhe des § 434 BGB ist. Das Landgericht Münster stellte hier vollumfänglich auf die „Zukunftsprognose“ ab. Dies ist durchaus „eine neue Betrachtungsweise“ dieser Thematik.